

Für das Nachschlagewerk !	Ja
Für die Fachpresse !	Ja
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 138, §§ 133, 157, 614 Gehaltsvorschuß; HGB § 65, §§ 87 ff., 92; ZPO §§ 139, 554 Abs. 3 Nr. 2 b; Tarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe vom 1. April 1959 §§ 19, 20

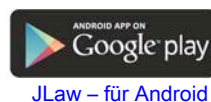
Leitsatz: Es ist nicht zweifelsfrei, ob ein Versicherungsunternehmen als Arbeitgeber mit einem Versicherungsangestellten im Außendienst im Wege des sogenannten Anrechnungsvertrages ohne Verstoß gegen § 138 Abs. 1 BGB gültig vereinbaren kann, daß endgültig verdiente Provisionen und aus diesem Anlaß erhaltene Fahrtauslagen und Spesen mit Rückzahlungsansprüchen des Arbeitgebers aus ungedeckt gebliebenen Provisionsvorschüssen laufend verrechnet werden dürfen.

Aktenzeichen: 3 AZR 331/75

Urteil des BAG vom 25. März 1976 IAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 331/75

1 Sa 87/75 Schleswig-Holstein

Verkündet am
25. März 1976

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krems und Lichtenstein für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 15. April 1975 - 1 Sa 87/75 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand;

Der Beklagte war vom 1. Juli 1968 bis zum 30. Juni 1972 als Angestellter im Außendienst für die Klägerin tätig. Die vertraglichen Beziehungen der Parteien richteten sich zuletzt nach dem Anstellungsvertrag vom 21. Dezember 1970. Für das Rechtsverhältnis der Parteien sollten, soweit keine besonderen Regelungen getroffen waren, die gesetzlichen Bestimmungen, der Tarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe (Teil III) sowie die Betriebsvereinbarung der Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden. In Nr. 2 des Anstellungsvertrages hieß es, der Beklagte erhalte ein Gehalt von 650,-- DM brutto, eine Provisionspauschale von 200,-- DM sowie die in einer beige-fügten Provisionsvereinbarung festgelegten Provisionen. Nach Nr. 2 Abs. 2 sollten sämtliche von der Gesellschaft bezahlten Bezüge mit Ausnahme der Spesen- und Fahrtkostenzuschüsse auf das Mindesteinkommen des § 19 des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe angerechnet werden. Über Spesen- und Fahrtkostenzuschüsse war in Nr. 3 des Anstellungsvertrages folgendes festgelegt:

"Für die aus Anlaß der Außendiensttätigkeit entstehenden Aufwendungen zahlt die Gesellschaft folgende Zuschüsse:

für volle Reisetage ohne Übernachtung.....	DM	12,--
für volle Reisetage mit Übernachtung.....	DM	18,--.

Weiterhin zahlt die Gesellschaft zu den durch die dienstliche Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges entstehenden Kosten einen Zuschuß in Höhe von DM -,15 je km, der auf eine Höchstzahl von mtl. 2.500 km begrenzt wird.

Die gezahlten Spesen- und Kilometergeldzuschüsse stellen keinen Gehaltsteil dar, sondern sind lediglich Zuschüsse zu den bei der Reisetätigkeit entstehenden Auslagen. Über die in Anspruch genommenen Reisekostenzuschüsse ist auf dem dafür bestimmten Formular monatlich Abrechnung zu erstatten, wobei die steuerlichen Belange zu be-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

rücksichtigen sind. Vorauszahlungen für den Folgemonat erfolgen nur dann, wenn die annahmefähige Abrechnung bis zu dem von der Landesverwaltung festgesetzten Termin vorgelegt wird.

Die Gesellschaft bzw. die zuständige Landesverwaltung behält sich die Entscheidung über die Durchführung der Reisetätigkeit nach Umfang, Zeit und Dauer vor. Ebenso steht es der Gesellschaft frei, sofern besondere Gründe dies erforderlich machen, die Reisetätigkeit ganz oder teilweise unter Fortfall der Reisekostenzuschüsse zu untersagen.

Wird aus besonderen Gründen (z. B. Urlaub, Krankheit) oder auf Anweisung der Gesellschaft in einem Monat keine volle Reisetätigkeit ausgeführt, erfolgt eine anteilige Kürzung des Kilometerlimits.

Die gezahlten Spesen- und Kilometergeldzuschüsse werden neben den Bezügen und Provisionen in der bei der Direktion geführten Kostenstatistik als Unkosten erfaßt."

In Ziff. 4 der im Anstellungsvertrag in Bezug genommenen "Provisionsvereinbarung" war folgendes bestimmt:

"Provisionsverrechnung.

Sämtliche für den Mitarbeiter nach den vorgenannten Sätzen anfallenden verdienten Provisionen aus von ihm vermittelten Versicherungen einschließlich der anfallenden Provisionen aus Sachversicherungen werden einem Garantiekonto gutgeschrieben, dem auf der anderen Seite sämtliche an ihn gezahlten Beträge mit Ausnahme der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Pensionskasse - sowie ggf. der Haushalts- und Kinderzulage - belastet werden.

Die Abrechnung des Garantiekontos erfolgt zum Ende der Probezeit bzw. bei Festanstellung zum Ende eines jeden Quartals. Ein zu dem Abrechnungszeitpunkt sich ergebender Überverdienst wird ausbezahlt. Ein sich dagegen ergebender Unterverdienst wird für den nächsten Abrechnungszeitraum vorgetragen. Ein bei endgültigem Abschluß des Garantiekontos sich ergebender Überverdienst wird ausbezahlt. Ergibt sich dagegen ein Unterverdienst, so



- 4 -

werden die noch fällig werdenden Provisionen zu den während des Garantieabkommens abgeschlossenen Versicherungen dem Garantiekonto gutgeschrieben. Ein dann noch vorhandener Unter Verdienst wird von der Gesellschaft übernommen."

Der Beklagte erhielt während seiner Tätigkeit für die Klägerin Beträge, die aus dem zugesagten Mindestgehalt und den Spesen- und Fahrtkostenzuschüssen errechnet waren, ferner verdiente Provisionen und auf vermittelte, aber noch nicht mit Prämien belegte Verträge Provisionsvorschüsse. Ferner fielen noch an Jahresabschlußprovisionen und Sondervergütungen.

Mit ihrer im Mai 1974 erhobenen Klage hat die Klägerin behauptet, der Beklagte habe zuviel an Provisionsvorschüssen erhalten. Sie hat nach einer Berichtigung angeführt, insgesamt hätten dem Beklagten Provisionen in Höhe von 167.312,03 DM zugestanden. Demgegenüber habe sie ihm insgesamt 184.483,48 DM ausbezahlt. In dem letztgenannten Betrage waren auch 38.733,48 DM Reisekostenzuschüsse enthalten, mit denen die Klägerin den Beklagten auf dem Provisionsgarantiekonto belastet hat. Die Überzahlung habe danach 17.171,45 DM betragen.

Als der Beklagte ausschied, gingen die Parteien davon aus, daß er Rückzahlungen werde leisten müssen. Er überließ der Klägerin daher den Rückkaufswert aus einer Pensionsversicherung in Höhe von 3.240,58 DM, den Rückkaufswert aus einer Rentenversicherung in Höhe von 5.003,57 DM, ließ sich den Nettobetrag des Gehalts für Juni 1972 in Höhe von 974,47 DM einbehalten und leistete Barrückzahlungen in Höhe von 450,-- DM. Dadurch minderte sich der Rückzahlungsbetrag auf 7.467,83 DM. Die Klägerin hat geltend gemacht, der Beklagte sei zur Erstattung von Beitragsanteilen zu Rentenver-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

sicherungen in Höhe von 118,23 DM verpflichtet, wegen Rückrechnung einer ihm nicht zustehenden Jahresabschlußprovision schulde er weitere 3.908,50 DM; hinzu kämen weitere unverdiente Provisionen in Höhe von 245,79 DM.

Die Klägerin hat demgemäß beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, an sie
11.740,35 DM nebst 4 % Zinsen seit dem
1. Dezember 1973 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat sich in erster Linie dagegen gewandt, daß die Klägerin sein Provisionskonto mit den Spesen- und Fahrtkostenzuschüssen belastet hat. Im übrigen hat er sich auch auf die Bestimmung der Provisionsvereinbarung berufen, wonach bei einem abgeschlossenen Garantiekonto ein Unterverdienst von der Gesellschaft übernommen werde.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt sie ihr Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

I.1. Die Klägerin fordert den Klagebetrag mit der Begründung, sie habe dem Beklagten laufend Provisionsvorschüsse gewährt; in Höhe der Klagesumme habe sich aber kein Provisionsanspruch ergeben, und die Vorschüsse seien daher zurückzuzahlen.

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, Anspruchgrundlage für die Klageforderung sei § 812 BGB. Diese Ansicht läßt die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu Vorschußabreden außer Betracht. Danach enthält eine

- 6 -



- 6 -

Vorschußvereinbarung in der Regel die Absprache, daß der Vorschußempfänger sich verpflichtet, den Vorschuß zurückzuzahlen, wenn und soweit eine Forderung gegen den Vorschußgeber nicht entsteht (BAG AP Nr. 3 zu § 614 BGB Gehaltsvorschuß [zu 3 der Gründe] mit weiteren Nachweisen). Auf das Bereicherungsrecht braucht sich deshalb derjenige nicht verweisen zu lassen, der absprachegemäß Vorschüsse gewährt.

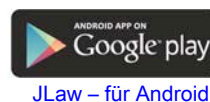
2. Das Landesarbeitsgericht hat eine ungerechtfertigte Bereicherung des Beklagten verneint, was richtig dahin zu verstehen ist, daß die Provisionsvorschüsse nicht ungedeckt geblieben seien. Die vom Beklagten verdienten Provisionen hätten ausgereicht, um die Vorschüsse auszugleichen. Wenn die Klägerin zu einem anderen Ergebnis gelangt sei, so beruhe dies darauf, daß sie verdiente Provisionen gegen Fahrtkosten- und Spesenzuschüsse in Höhe von 38.733,48 DM verrechnet habe. Dazu sei sie nicht berechtigt gewesen. Aus Ziff. 3 des Anstellungsvertrages vom 21. Dezember 1970 ergebe sich, daß die Klägerin die dort versprochenen Fahrtkosten- und Spesenzuschüsse als eigene Aufwendungen tragen müsse. Daran ändere auch die Bestimmung in der Provisionsvereinbarung nichts, nach der das Garantiekonto mit sämtlichen an den Arbeitnehmer gezahlten "Beträgen" mit Ausnahme der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung zu belasten ist. Diese Regelung könne sich lediglich auf Provisionsbeträge beziehen, da sie in einer besonderen Provisionsvereinbarung niedergelegt ist. Im übrigen unterscheide der Anstellungsvertrag auch ausdrücklich zwischen den in Ziff. 2 genannten Bezügen und den unter Ziff. 3 behandelten Zuschüssen.

II. Diese normative Auslegung des Anstellungsvertrages verletzt nicht die Auslegungsgrundsätze der §§ 133,

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

157 BGB. Dabei muß vorangeschickt werden, daß die vertraglichen Regelungen, in denen teils von Bezügen, teils von Beträgen, teils von Zuschüssen die Rede ist, eine bemerkenswerte Unklarheit aufweisen. Insoweit gilt das, was Herschel unter Nr. 1 seiner Anmerkung zu AP Nr. 3 zu § 1 TVG Tarifverträge: Versicherungsgewerbe bemerkt hat: "Sowohl die beiden streitbefangenen Arbeitsverträge wie die einschlägigen Tarifnormen lassen an Geschliffenheit und Klarheit der Diktion zu wünschen übrig.... Die Gerichte würden sich nichts vergeben, wenn Sie die Beteiligten nachdrücklich anhielten, auf das Rechtsförmliche mehr Sorgfalt zu verwenden."

1. Ziff. 3 des Anstellungsvertrages bestimmt, daß die Klägerin für die aus Anlaß der Außendiensttätigkeit entstehenden Aufwendungen die bezifferten Zuschüsse für Reisetage als Spesen und Fahrtkostenzuschüsse, begrenzt auf eine Höchstzahl von monatlich 2.500 km für die dienstliche Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,15 DM je Kilometer zahlt. Über diese Reisekostenzuschüsse hat der Vertreter monatlich abzurechnen, und es sind Vorauszahlungen für den Folgemonat vorgesehen. Die Klägerin hat sich vorbehalten, über die Durchführung der Reisetätigkeit nach Umfang, Zeit und Dauer Bestimmungen zu treffen. Sie hat sich auch vorbehalten, die Reisetätigkeit ganz oder teilweise unter Fortfall der Reisekostenzuschüsse zu untersagen.

Alle diese Bestimmungen besagen nach Wortlaut und Sinn, daß diese Zuschüsse von der Klägerin zu tragen sind. Dazu nötigt insbesondere schon der Begriff des Zuschusses: Es ist klar, daß die Reisetätigkeit des Vertreters Aufwendungen verursacht. Die Frage, wer diese Aufwendungen zu tragen hat, wird dahin geregelt, daß einen Teil die Klägerin übernimmt, nämlich in Höhe der

- 8 -



- 8 -

festgelegten Zuschüsse, während die darüber hinausgehenden Aufwendungen zu Lasten des Vertreters gehen. Es findet sich kein Wort davon, daß die Klägerin mit ihren Zuschüssen nur insoweit eintreten wolle, wie die verdienten Provisionen nicht ausreichen, um auch ihren Anteil zu decken. Wollte man der Argumentation der Klägerin folgen, dann käme der Vertreter erst dann "ins Verdienen", wenn seine Provisionen das Mindestgehalt, die Provisionspauschale und den Aufwendungs- zuschuß der Klägerin abdecken. Der Vertreter müßte dann noch die weiteren Aufwendungen verdienen, bevor ihm mehr verbleibt als das Mindestgehalt und die Provisions- pauschale von insgesamt 850,-- DM. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb der Klägerin vorbehalten sein sollte, nähere Bestimmungen über Art und Umfang der Reisetätig- keit zu treffen, wenn die Aufwendungen daraus den Ver- treter voll treffen sollten, insbesondere auch ein den Zuschuß nicht abdeckender Minderverdienst eines Monats mit Provisionen späterer Perioden ausgeglichen werden sollte.

2. Die Klägerin meint, ihre Berechtigung, die Zuschüsse mit dem Provisionsaufkommen zu verrechnen, ergebe sich aus Ziff. 4 der Provisionsvereinbarungen. Das Landes- arbeitsgericht ist dem nicht gefolgt. Auch damit hat das Landesarbeitsgericht die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB beachtet. Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, im Grunde seien unter "Beträgen" nur Provisionen gemeint, wird durch die Erwägung gestützt, daß im Zusammenhang mit Ziff. 2 des Anstellungsvertrages, in dem von den Bezügen und den festgelegten Provisionen die Rede ist, auf die Provisionsvereinbarung verwiesen wird. Die Aufwendungs- zuschüsse dagegen sind in Ziff. 3 gesondert geregelt. Richtig ist allerdings, daß die von der Aufnahme in das Garantiekonto ausgenommenen Leistungen, insbesondere der

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Arbeitgeberanteil, auch nichts mit Provisionen zu tun haben. Insoweit ist aber zu berücksichtigen, daß der Begriff der Beträge und der Ausnahmen nicht abschließend alle möglichen Leistungen bezeichnet. Der Arbeitgeber hat nämlich auch noch andere "Beträge" zu gewähren, mit denen er auf dem Garantiekonto den Arbeitnehmer nicht belasten darf. Es handelt sich dabei um die in § 21 des Tarifvertrages festgelegten Leistungen bei Krankheit und um die in § 22 des Tarifvertrages festgelegten Urlaubsvergütungen. Gewährt sie der Arbeitgeber, so handelt es sich auch um Beträge, die dem Arbeitnehmer zufließen, die aber trotzdem nicht von Ziff. 4 angesprochen sein können. Deshalb können auch die Aufwendungszuschüsse "Beträge" sein, die nach der Provisionsvereinbarung nicht in die Sollseite des Garantiekontos aufzunehmen sind.

3. Zur Auslegung hat das Landesarbeitsgericht zu Recht auch den Tarifvertrag für das private Versicherungs-gewerbe vom 1. April 1959 mit berücksichtigt. In ihm ist in § 20 unter der Überschrift "Fahrtauslagen und Spesen" folgendes bestimmt:

- "1. Notwendige tatsächliche Fahrtauslagen werden dem Arbeitnehmer gemäß vorheriger schriftlicher Vereinbarung ersetzt. Pauschale Abgeltung kann vereinbart werden.
2. Spesen werden je nach Art der Tätigkeit und der Arbeitsgebiete auf Grund von Erfahrungssätzen berechnet und in freier Vereinbarung schriftlich festgelegt."

Diese Regelung besagt, daß dem Grunde nach ein Anspruch auf Erstattung der Fahrtauslagen und Spesen besteht. Wenn im Arbeitsvertrag dann gemäß der tariflichen Regelung die Höhe des Aufwundersatzes festgelegt wird, so spricht das dafür, daß der Arbeitnehmer einen Anspruch auf diese Zuschüsse gegen seinen Arbeitgeber haben soll.



4. Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe § 139 ZPO verletzt, weil es unterlassen habe, die Klägerin zur Darlegung von außerhalb des Vertragswerks liegenden, aber für die Auslegung bedeutsamen Umständen zu veranlassen. Die Klägerin hätte dann dem Berufungsgericht den in der Revisionsbegründung näher bezeichneten Vertrag unterbreitet.

Diese Rüge ist nicht begründet. Schon das Arbeitsgericht hat in seinem Urteil angeführt, das Vertragswerk rechtfertige es nicht, die Aufwendszuschüsse mit Provisionen zu verrechnen. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin daraufhin nur das Vertragswerk herangezogen, um die von ihr in Anspruch genommene Auslegung zu begründen. Wenn in Betracht kam, daß sonstige Umstände die Auslegung beeinflussen könnten, so mußte das die Klägerin selbst vortragen. Das Landesarbeitsgericht hatte keinen Anlaß anzunehmen, die Klägerin werde ihr günstigen Prozeßstoff nicht anbringen. Es brauchte deshalb die Klägerin nicht entsprechend anzuhalten.

III. Die normative Auslegung der vertraglichen Vereinbarungen ergibt sonach nicht die von der Klägerin in Anspruch genommene Verrechnung der Provisionen mit Aufwendszuschüssen.

Unabhängig von diesem Ergebnis wäre ein anderer tatsächlicher Wille der Parteien beachtlich gewesen. Das Landesarbeitsgericht hat einen solchen übereinstimmenden Willen der Parteien, die vertraglichen Beziehungen im Sinne der Klägerin zu gestalten, nicht festgestellt. Das hat die Revision nicht mit einer Rüge nach § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO beanstandet. Es

verbleibt deshalb dabei, daß der Inhalt des Vertrags allein aufgrund einer normativen Auslegung des Vertragswerks zu ermitteln war (vgl. BAG AP Nr. 38 zu § 133 BGB [zu I 1 der Gründe] mit weiteren Nachweisen).

IV. Die Klägerin kann die Verrechnung der Provisionen mit den Aufwendungszuschüssen nicht auf die vertraglichen Vereinbarungen stützen. Daraus folgt, daß eine Überzahlung durch nicht abverdiente Provisionsvorschüsse nicht vorliegt und ihre Klage unbegründet ist.

Es kann daher unentschieden bleiben, ob eine Regelung wie sie die Klägerin in Anspruch nehmen will, überhaupt rechtlich zulässig ist. Wenn der Tarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe kraft Tarifbindung unabdingbar gilt, könnte § 20 des Tarifvertrages einer solchen Anrechnung entgegenstehen. Aber auch wenn die tarifliche Regelung wie hier abdingbar ist, bestehen Bedenken gegen eine vertragliche Anrechnungsvereinbarung, wie sie die Klägerin praktizieren will.

Sie macht geltend, daß die Zuschüsse in eine laufende Abrechnung eingestellt werden. Dabei müßte der Vertreter Zuschüsse, die er in einem Monat nicht durch verdiente Provisionen ausgleicht, mit Provisionen späterer Abrechnungszeiträume verrechnen lassen. Umgekehrt könnten zunächst mit Provisionen ausgeglichene Zuschüsse später zur Verrechnung und letztlich zur Rückzahlung anfallen, wenn frühere Verträge storniert werden. Dabei träte eine weitere Unsicherheit dadurch auf, daß zunächst in erheblichem Umfang Vorschüsse gewährt werden. All dies würde es weitgehend undurchschaubar machen, ob die Zuschüsse, die nur tatsächlichen Aufwand ausgleichen sollen, nicht späteres Provisionsaufkommen beseitigen, so daß letztlich als Verdienst nur das Mindesteinkommen



übrigbleibt, wobei dieses Mindesteinkommen zudem regelwidrig durch eine Saldierung der gesamten Beschäftigungszeit ermittelt wurde (vgl. zu einer ähnlich gelagerten Vertragsgestaltung das Urteil des Senats vom 22. September 1975 - 3 AZR 114/75 [demnächst] AP Nr. 8 zu § 65 HGB). Eine solche Gestaltung könnte gegen § 138 Abs. 1 BGB verstoßen und sich nach dem Gedanken verbieten, daß endgültig verdiente Provisionen Arbeitsverdienst sind und dem Arbeitnehmer für seine Lebensgestaltung zufließen, ihm nach Erhalt auch grundsätzlich verbleiben müssen und ihm ebenso wie Spesen- und Aufwenderersatz nicht durch undurchsichtige Verrechnungsmethoden nachträglich in laufender Rechnung entzogen werden dürfen.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Dr. Krems

Lichtenstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

